Volleyball - Verband Rheinland e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

(1)
Der Verband führt den Namen „Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz - Bezirksverband Rheinland e.V.“ (VVR). Er umfasst das Gebiet des Sportbundes Rheinland und ist eine Unterorganisation des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz (VVRP), der Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband (DVV) ist.

(2)
Der Verband hat seinen Sitz in Koblenz.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

(3)
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Pflege und die Förderung des Amateursports.
Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)
Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ist auf Basis der Finanzordnung möglich. In Einzelfällen kann das Präsidium abweichende Entscheidungen treffen. Einzelfälle das Präsidiums betreffend müssen vom geschäftsführenden Präsidium entschiedenen werden.
Alle pauschalierten Zahlungen müssen im Rahmen der jeweils gültigen Rechtslage verlaufen.

(5)
Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den VVR gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des VVR.

(6)
Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)
Zweck des Verbandes ist die Förderung und allgemeine Ausbildung sowie die Wahrnehmung der Belange des Volleyballsports im Bezirksverband Rheinland und gegenüber dem Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz und dem Sportbund Rheinland.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1)
Mitglied des „Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz - Bezirksverband Rheinland e.V.“ kann jeder Verein, der Mitglied des Sportbundes Rheinland ist, werden.

(2)
Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(3)
Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb des VVR bzw. seiner Dachorganisation.

(4)
Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Berufung durch Antrag an die Mitgliederversammlung zu.

(5)
Mit der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller gleichzeitig diese Satzung und die Ordnungen des Verbandes an.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt eines Mitgliedes;
- mit der Auflösung des Mitgliedes;
- durch Ausschluss aus dem Verband;
- wenn ein Mitglied die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO verliert.

(2)
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3)
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat das betreffende Mitglied das Recht, sich persönlich oder schriftlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die außerordentlichen Mitglieder sind von der Erhebung der Beiträge grundsätzlich ausgenommen.

§ 5 - Organe

Organe des Verbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung;
2. das geschäftsführende Präsidium;
3. das Präsidium;
4. die Ausschüsse;
5. das Verbandsgericht.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des VVR.

(2)
Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
Der Termin wird vom Präsidium festgelegt.

(3)
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe an die als Pflichtangabe vorliegende Vereins-E-Mail-Adresse und gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Homepage des VVR. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(4)
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
- Entlastung des Präsidiums;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
- Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers;
- Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes (Rechtswart) und der Beisitzer;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Wahl des Jugendspielwartes und des Jugendlehrwartes;
- Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Verbandstag des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz. Hierbei sind die VVR-Vizepräsidenten durch ihr Amt als Delegierte direkt gesetzt.

(5)
Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat eine Grundstimme. Zusätzlich erhalten die Mitglieder je eine weitere Stimme für jede Mannschaft, die an einer Spielrunde des Verbandes teilnimmt.
Jeder Mitgliedsverein hat jedoch maximal 10 Stimmen. Für jeden Verein ist nur ein Vertreter, der sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen hat, stimmberechtigt.
Die außerordentlichen Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(6)
Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und alle gefassten Beschlüsse enthält und in dem alle gewählten Personen aufgeführt sind.
Bei Abstimmungen ist das exakte Abstimmungsergebnis aufzuführen. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage des VVR zu veröffentlichen.

§ 7 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einen der beiden Vizepräsidenten geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied übertragen werden.

(2)
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3)
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(4)
Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und alle Organe des Verbandes stellen. Die Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Behandlung der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5)
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für das jeweilige Abstimmungsergebnis außer Ansatz.

(6)
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7)
Wahlen:
Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Angestellte des Verbandes können nicht ins Präsidiumsamt gewählt werden.

(8)
Für Wahlen gilt:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(9)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das geschäftsführende Präsidium jederzeit einberufen werden.
Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 - Das geschäftsführende Präsidium

(1)
Das geschäftsführende Präsidium des Verbandes besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Sport und dem Vizepräsidenten Finanzen/Verwaltung. Sollte eine Stelle nicht besetzt werden, bleibt die Geschäftsführungsbefugnis der übrigen davon unberührt.

(2)
Das geschäftsführende Präsidium leitet den Verband.

(3)
Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

(4)
Der Präsident beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums ein und leitet diese. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei nur zwei anwesenden Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5)
Das geschäftsführende Präsidium ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung für die Arbeit des geschäftsführenden Präsidiums zu beschließen. Diese Geschäftsordnung umfasst eine Verteilung der Ressorts und Tätigkeiten, für die das jeweilige Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums zuständig ist. Ebenfalls enthalten ist eine Vertretungsregelung für den Verhinderungsfall. Die Geschäftsordnung ist spätestens nach Ablauf der vierwöchigen Frist auf der Homepage des VVR zu veröffentlichen.

§ 9 - Das Präsidium

(1)
Das Präsidium besteht aus:
- dem geschäftsführenden Präsidium,
- dem Spielwart,
- dem Jugendwart,
- dem Lehrwart,
- dem Schiedsrichterwart,
- dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Soziales,
- dem Breiten- und Freizeitsportwart,
- dem Schulsportbeauftragten,
- dem Seniorenspielwart,
- dem Beachwart.

(2)
Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört die Beratung des geschäftsführenden Präsidiums.
Das Präsidium bildet sich seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3)
Als beratende Mitglieder sind der Ehrenpräsident, der Rechtswart, der Jugendspielwart und der Jugendlehrwart zu den Präsidiumssitzungen einzuladen.

(4)
Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wählt das Präsidium für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 10 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und der Fachausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Kassenprüfung

Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen/ Verwaltung und des Präsidiums.

§ 12 - Ordnungen

(1)
Zur Durchführung der Satzung kann das Präsidium Ordnungen erlassen, dazu gehören insbesondere die
- Jugendordnung,
- Spielordnung,
- Rechtsordnung,
- Ehrenordnung,
- Finanzordnung.

§ 13 - Ausschüsse

(1)
Für einzelne Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder können das Präsidium oder das geschäftsführende Präsidium Ausschüsse unter dem Vorsitz des jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedes bilden.

(2)
Die Ausschüsse werden auf der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Wahlen bekannt gegeben und bestätigt.

§ 14 - Die Volleyballjugend Rheinland

Die Arbeit der Volleyballjugend Rheinland (VjR) wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 15 - Auflösung des Verbandes

(1)
Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2)
Bei Auflösung des VVR oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz in Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in seinem Gebiet zu verwenden hat.

Fußnote:
Der Einfachheit halber wird in der Satzung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetztes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 25. August 1973 in Kraft.
Geändert:
- Mitgliederversammlung am 25. April 2002
- außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. November 2003
- Mitgliederversammlung am 26. Juni 2010
- Mitgliederversammlung am 22. Juni 2013
- Mitgliederversammlung am 13. März 2015
- Mitgliederversammlung am 14. April 2016
- Mitgliederversammlung am 30. März 2017
- Mitgliederversammlung am 22. März 2018
- Mitgliederversammlung am 18. September 2021